

Ehrenordnung der Gemeinde Herzebrock - Clarholz

vom 17.12.2025

Präambel

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 17.12.2025 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträgerinnen und Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten,

soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.

5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.

6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.

7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

9. Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt/Gemeinde.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme der/dem Bürgermeister/in zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der/dem Bürgermeister/in mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger jährlich im Ratsinformationssystem unter <https://ratsinfo.herzebrock-clarholz.de> öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3)¹.
- (3) Die/der Bürgermeister/in erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können² veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach §§ 1 Absatz 1 Nr. 3, 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

Die Ehrenordnung tritt nach Beschluss des Rates in Kraft.

¹ Vgl. § 43 Abs. 3 S. 3 GO

² Vgl. § 43 Abs. 3 S. 3 GO

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 17.12.2025

Name, Vorname	Anschrift

VERTRAULICH

Herrn
Bürgermeister
-Persönlich-

Auskunft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse

Unter Bezug auf die durch den Rat am 17.12.2025 aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossenen Ehrenordnung gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

1. Familienstand

ledig ☐
verheiratet ☐
geschieden ☐

2. ich bin berufstätig ☐ nicht berufstätig ☐

3. Meine berufliche Tätigkeit ist:

3.1 Unselbständig

Arbeitgeber/Dienstherr (Name/Anschrift)	Branche

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 17.12.2025

Art der Beschäftigung/Eigene Funktion/Dienstliche Stellung	

3.2 Selbständige(r) Gewerbebetreibende(r)

Art des Gewerbes	Bezeichnung und Anschrift der Firma

3.3 Freiberuflich

Sonstige selbständige berufl. Tätigkeit

Berufszeug/Art der Tätigkeit/Ggf. Anschrift	

3.4 Bei mehreren Berufen:

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Berufszeug/Anschrift)	

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 17.12.2025

4. Ich habe Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes

☐

JA

☐

NEIN

4.1 Falls ja:

Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks (Straße/Flur/Flurstück/Parzelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum/Erbbaurecht/ Nießbrauchrecht)

5. Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde..... beteiligt

☐

JA

☐

NEIN

5.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Branche des Unternehmens	Art der Beteiligung

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 17.12.2025

6. Ich bin Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde

☐

JA

☐

NEIN

6.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

6.1.1 eines sonstigen Organs/ Beirates eines privat-rechtlichen Unternehmens

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 17.12.2025

6.1.2 eines/einer

in einer anderen Rechtsform
betriebsenen Unternehmens

Körperschaft/Stiftung/ Gebietkörperschaft
Anstalt des öffentl. Rechts

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluss des Rates zurückgeht)

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

7. Ich übe eine/mehrere vergütete Tätigkeiten außerhalb meines Berufes aus

☐

JA

☐

NEIN

7.1 Falls ja:

Art der Tätigkeit:

Vertretung fremder Interessen Beratung

**Erstattung von Gutachten für
Einwohner der Gemeinde**

Name	Vorname	Anschrift

8. Ich übe eine/mehrere vergütete und/oder ehrenamtliche Funktionen aus

☐

JA

☐

NEIN

8.1 Falls ja:

in: **Berufsverbänden** **Wirtschaftsvereinigungen**

 Sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen

Genaue Bezeichnung/Anschrift	Ehrenamtlich	Vergütet

„Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschlussgründe gem. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschlussgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen des Rates und der Ausschüsse jeweils den/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.“

....., den

Unterschrift